

BUND-Recherche

Behörden im Dienst der Chemieindustrie

Das Wiedertzulassungsverfahren von Glyphosat und die Schwierigkeit, hinter dessen Kulissen zu blicken

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Kontakt:

Katrin Wenz

BUND-Agrarexpertin

E-Mail: katrin.wenz@bund.net

Tel.: 030-27586-549

21. November 2019

Deutschlands Rolle im EU-Wiedezulassungsverfahren: Ein kurzer Rückblick

In der Europäischen Union (EU) finden Pestizidwiedezulassungen turnusmäßig nach zehn Jahren statt. Glyphosat wurde europarechtlich erstmals offiziell im Jahr 2002 bis 2012 zugelassen. Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten verlängerten jedoch die Zulassungsfrist um weitere drei Jahre auf 2015. Aufgrund widersprüchlicher Bewertungen zur Krebserregbarkeit des Totalherbizids wurde die Zulassung dann seitens der EU-Kommission erneut verlängert. Erst 2017 schloss die EU das Wiedezulassungsverfahren endgültig ab und gab Glyphosat für fünf weitere Jahre frei. Ausschlaggebend für die Wiedezulassung war ein Alleingang des damaligen CSU-Bundeslandwirtschaftsministers Christian Schmidt. In der entscheidenden Brüsseler Ausschusssitzung stimmte Schmidt – entgegen der Vereinbarungen im Bundeskabinett – für die Zulassung. Die Bundesregierung hatte zuvor entschieden, dass sich Deutschland in der Abstimmung enthalten würde. Mit seiner Zustimmung im Alleingang lieferte Schmidt die entscheidende Stimme für die EU-weite Wiedezulassung von Glyphosat, obwohl mehr als 85 Prozent der Deutschen für ein Verbot des Gifts sind.¹

Sowohl im EU-Zulassungsverfahren für Glyphosat im Jahr 2002 als auch im 2017 abgeschlossenen EU-Wiedezulassungsverfahren war Deutschland sogenannter Berichterstatter. Das Berichterstatterland ist im EU-Genehmigungsverfahren für Pestizidwirkstoffe dafür zuständig, die von den Pestizidherstellern einzureichenden Studien über die Auswirkung ihrer Stoffe zu überprüfen. Auf Basis dieser Studien nehmen die zuständigen Behörden im Berichterstatterland eine wissenschaftliche Bewertung des jeweiligen Wirkstoffs vor. Die Kernfrage hierfür lautet, ob es Gesundheits- oder Umweltrisiken gibt, die einem Inverkehrbringen des Stoffes zuwiderlaufen.² Anschließend werden die Ergebnisse in Form eines Berichtsentwurfs in ein europäisches Zulassungsverfahren übergeben. In der Regel folgen die übrigen, am Zulassungsprozess Beteiligten – die anderen EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und

¹ www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/kommentar-kloekner-irrt-nationales-glyphosatverbot-moeglich-mehrheit-der-bevoelkerung-fuer-den-komp

² Laut der Europäischen Pflanzenschutzmittelzulassungsverordnung (VO (EG) Nr. 1107/2009) dürfen keine Wirkstoffe zugelassen werden, die als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft werden, die Auswirkungen auf das Hormonsystem haben oder die stark umweltgefährdende Eigenschaften besitzen. Gemäß der Verordnung muss die Industrie den Nachweis erbringen, „dass Stoffe oder Produkte, die erzeugt oder in Verkehr gebracht werden, keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.“ Behörden können wiederum eine Genehmigung nur verweigern, wenn sie in der Bewertung der von den Herstellern eingereichten Unterlagen den Nachweis erbringen, dass schädliche oder unannehmbare Auswirkungen zu befürchten sind. Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:309:0001:0050:de:PDF>

die EU-Kommission – dem Urteil des Berichterstatters. Der Berichterstatter entscheidet also maßgeblich darüber, ob ein Pestizid auf den EU-Markt darf oder nicht.

In Deutschland war für den Bewertungsbericht von Glyphosat federführend und koordinierend das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig, das heißt es steuerte das Verfahren und die Teilbewertungen der übrigen beteiligten Behörden. Das BVL arbeitete mit drei Behörden zusammen: mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das auf Basis der von den Herstellern eingereichten Studien gesundheitliche Aspekte von Glyphosat bewertete, mit dem Umweltbundesamt (UBA), das Auswirkungen auf den Naturhaushalt bewertete, und mit dem Julius Kühn-Institut (JKI), das Pflanzenverträglichkeit, die praktische Anwendung und den Nutzen sowie die Wirksamkeit von Glyphosat bewertete.³ Laut der EU-Durchführungsverordnung Nr. 844/2012 der EU-Kommission für die Neubewertung von Wirkstoffen muss *„eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung des Wirkstoffs“* gewährleistet sein. Die Glyphosathersteller, unter anderem Cheminova, Feinchemie Schwebda, Monsanto Europe und Syngenta, hatten sich für ihren Wiedezulassungsantrag zu einer „Glyphosate Task Force“ (GTF) zusammengeschlossen. Sie reichten ihre Studien zum Wirkstoff Glyphosat gebündelt beim BVL ein.

Ungeklärte Fragen – der BUND hakt nach

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hatte bereits im September 2015 eine Analyse des EU-Wiedezulassungsverfahrens für den Wirkstoff Glyphosat veröffentlicht.⁴ Damals richtete sich das Augenmerk auf die gesetzlichen Vorgaben zum Pestizid-Zulassungsverfahren der EU, auf personelle Verflechtungen innerhalb der deutschen und internationalen Bewertungsbehörden sowie zwischen Behörden und Unternehmen. Bei der Recherche für diese BUND-Analyse fiel eine seltsame Äußerung eines Mitarbeiters des BVL bei der Grünen Woche im Jahr 2015 auf. Das BVL hat in Deutschland den gesetzlichen Auftrag, *„Maßnahmen der Vorsorge und des Schutzes im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes“* vorzunehmen, unter anderem im Hinblick auf Lebensmittel, Pflanzenschutzmittel und

⁴ „Note mangelhaft. Das EU-Zulassungsverfahren für Glyphosat. Warum Glyphosat vom Markt genommen werden und das Zulassungsverfahren für Pestizide komplett reformiert werden muss.“ Analyse des BUND vom September 2015. www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/umweltgifte/glyphosat_zulassung_studie.pdf

Futtermittel.⁵ Zudem sei das BVL für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Der BVL-Mitarbeiter beschrieb nun auf der Grünen Woche das Selbstverständnis seiner Behörde im Kontext der Wiedenzulassung von Glyphosat mit folgenden Worten: „Als Dienstleister spricht das BVL mit seinen Kunden (also mit der GTF, Anmerkung der Redaktion). Diese Gespräche dienen dem Ziel, gute Anträge zu erhalten ...“

Die Aussage warf für den BUND viele Fragen auf: Was heißt es, wenn sich die für den Verbraucherschutz und Pestizidzulassungen zentrale deutsche Bundesbehörde als „Dienstleister“ für ihre „Kunden“, also die Pestizidhersteller⁶, versteht? Wie ist es dann um die von der EU geforderte „unabhängige, objektive und transparente Bewertung“ von Pestizidwirkstoffen durch die Behörden bestellt? Liegt ein Interessenkonflikt vor, der den Behörden unmöglich macht, als Sachwalter des öffentlichen Interesses zu agieren?

Um auf diese Fragen Antworten zu finden, stellte der BUND Anfang 2017 beim BVL einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)⁷. Der BUND wollte Einsicht bekommen in die gesamte E-Mail-, postalische und telefonische Kommunikation zwischen Behördenvertreter*innen des BVL, des UBA und des BfR untereinander sowie den Behördenvertreter*innen mit den Antragstellern, also der GTF – von Beginn des Wiedenzulassungsverfahrens (in 2012) bis zum damals aktuellen Stand. Abgefragt wurden auch Anzahl und Protokolle von Treffen zwischen Antragstellern und Behörden.

Der BUND erhielt die von ihm angeforderten Dokumente nur in einem zähen Ringen mit dem BVL, das die gesetzlichen Fristen zur Herausgabe von Dokumenten⁸ schlichtweg ignorierte. Die Behörde verzögerte und mauerte – bis der BUND schließlich Klage einreichte. Bis Ende 2018 wurden dann

⁵ Siehe BVL-Gesetz §2 unter www.gesetze-im-internet.de/bvlg/BJNR308400002.html. Das BVL ist für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland zuständig und bildet die nationale Koordinierungsstelle für die Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁶ „Kunde“ war im Fall von Glyphosat ein in der „Glyphosate Task Force“ (GTF) zusammengeschlossenes Konsortium aus 24 Firmen, das gemeinsam den EU-Wiedenzulassungsantrag eingereicht hatte: Agria S.A., Agro Trade GmbH, Albaugh UK Limited, Arysta Lifesciences SAS, Barclay Chemicals (Manufacturing) Ltd., Brokden SL, Bros Spolka Jawna B. P. Miranowscy, Cheminova A/S, Dow AgroSciences LLC., EXCEL CROP CARE (Europe) NV, Feinchemie Schwebda GmbH, Helm AG, Industrias Afrasa S.A., Monsanto Europe S.A./N.V., Nufarm GmbH & Co KG, Pinus TKI d.d., Rotam Agrochemical Europe Limited, Sabero Organics Gujarat Limited, Sapec Agro S.A., Sinon Corporation, Société Financière de Pontarlier, Syngenta Limited, United Phosphorus Ltd, Wynca UK Limited.

⁷ Das Umweltinformationsgesetz (UIG) regelt den Zugang zu Umweltinformationen für Bürger*innen. Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes sowie bestimmte private Stellen sind zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Jede Person hat Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Auch Bürgerinitiativen oder sonstige Vereinigungen können Anträge stellen, also auch der BUND.

⁸ Die ersuchte Stelle muss laut §3 des UIG grundsätzlich innerhalb der vom Antragsteller oder der Antragstellerin gesetzten Frist, spätestens jedoch nach einem Monat die Information erteilen. Sollte ein Sachverhalt umfangreich und komplex sein, so verlängert sich diese Frist auf zwei Monate. Die informationspflichtige Stelle muss die Fristverlängerung spätestens einen Monat nach Antragstellung mitteilen (§4, Absatz 5 UIG). Das hat das BVL im Falle unserer Anfrage nicht getan.

schließlich die eingeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Bundesrepublik beziehungsweise die Steuerzahler*innen mussten die Kosten der Klage tragen, da das BVL gegen geltendes Recht verstoßen hatte. Hätte sich das BVL an die gesetzlichen Fristen des UIG gehalten, hätte der BUND nicht geklagt, um die gewünschte Akteneinsicht zu erhalten und den Steuerzahler*innen wären unnötige Kosten erspart geblieben.

Ergebnis der Akteneinsicht

1. Die Glyphosathersteller versuchten das Bewertungsverfahren zu beeinflussen

Beim Wiedenzulassungsverfahren von Glyphosat herrschte in Deutschland ein reger Austausch zwischen den Behörden und dem Antragsteller, der „Glyphosate Task Force“. Dies betrifft vor allem die Zeit vor dem Einreichen des offiziellen Dossiers der Hersteller im Jahr 2012. Ein Dossier enthält von den Herstellern durchgeführte Studien über die Auswirkungen ihres Wirkstoffes auf die Gesundheit und die Umwelt sowie nach EU-Pestizid-Verordnung vorgeschrieben die öffentliche Literatur dazu.⁹ Zusätzlich fassen die Produzenten in dem Dossier die Ergebnisse der Studien und der Literatur zusammen und bewerten diese. **Wie die Unterlagen des BVL zeigen, gab es zwischen Herstellern und den Behörden viele E-Mails, Telefonate und Briefe sowie zwei Treffen.** Diese dienten hauptsächlich dem Zweck, zu klären, welche Studien und welche Literatur eingereicht werden müssen.¹⁰ Angesichts der Komplexität eines Antrags auf Wiedenzulassung sind diese Vorabkontakte an sich verständlich und der Logik des Zulassungsverfahrens folgend auch notwendig. Die Behörden möchten vollständige Unterlagen für eine Bewertung, und die Hersteller wollen wissen, was genau vorgegeben ist, um die entsprechenden Unterlagen einreichen zu können.

Doch die Unterlagen belegen, dass die „Glyphosate Task Force“ (GTF) von Beginn an und immer wieder im Kontakt mit dem BVL versuchte, auch Einfluss auf das Bewertungsverfahren zu nehmen. So versuchte die GTF unter anderem mehrfach, die Rolle der einzureichenden

⁹ Seit 2011, dem Jahr, in dem die EU-Pestizid-Verordnung (EU) Nr.1107/2009 in Kraft getreten ist, muss die öffentlich zugängliche Literatur im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. So sagt es Art. 8 (5) der Verordnung (EU) Nr.1107/2009: „*Der Antragsteller fügt entsprechend den Vorgaben der Behörde [der EFSA, Anmerkung der Redaktion] dem Dossier ein Verzeichnis mit den in den letzten zehn Jahren vor dem Datum der Vorlage des Dossiers veröffentlichten wissenschaftlichen und von Fachleuten überprüften frei verfügbaren Literatur über den Wirkstoff[...] bei, in der die Nebenwirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt und Nichtzielarten behandelt werden.*“ Die Hersteller müssen diese Studien zunächst sowohl erfassen als auch bewerten. Danach prüft die Behörde deren Vorauswahl und Beurteilung.

¹⁰ Laut Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 844/2012 kann der Antragsteller um eine Zusammenkunft mit dem berichterstattenden und dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat zur Erörterung des Antrags ersuchen. Im Fall eines solchen Ersuchens finden Vorabkontakte vor der Einreichung der ergänzenden Dossiers gemäß Artikel 6 statt.

öffentlichen Literatur für das Wiedenzulassungsverfahren von Glyphosat zu schmälern. Einen längeren Brief der GTF an das BVL mit detaillierten Fragen zum Ablauf des Verfahrens und zum Umgang mit der öffentlichen Literatur gibt es zum Beispiel vom 20.10.2010 (liegt dem BUND vor). Hier schreibt die „Glyphosate Task Force“: *“There are many thousands of literature references to glyphosate. Will it be acceptable to rationalise these into a number of critical areas, each with an evaluation of the relevant papers?”*

Die GTF wollte also tausende unabhängiger Studien in verschiedene Cluster zusammenfassen und dann von ihr selbst als relevant betrachtete Studien einer Evaluation unterziehen. Der Vorschlag der GTF zielte offensichtlich darauf ab, große Mengen an veröffentlichter Literatur eher oberflächlich abzuhandeln. An einer anderen Stelle fragt die GTF das BVL: *„Welches Gewicht geben das BVL/das UBA grundsätzlich veröffentlichten Artikeln, wenn GLP-Studien (Studien der Hersteller, Anmerkung der Redaktion) vorliegen, die das gleiche Thema abdecken?“*. Die Frage nach dem Gewicht veröffentlichter Literatur im Vergleich zu Hersteller-Studien suggeriert: Wozu unabhängige Studien berücksichtigen, wenn doch Herstellerstudien vorliegen?

2. Die Glyphosathersteller bekamen – anders als die Öffentlichkeit – früh und oft Einblick in den Bewertungsbericht und versuchten auch hier die Bewertung zu beeinflussen

Die vom BVL preisgegebenen Akten zeigen, dass die Hersteller sehr früh die Möglichkeit hatten, den Entwurf des Bewertungsberichts für Glyphosat einzusehen und zu kommentieren. Zum ersten Mal legte das BVL der GTF eine Rohfassung seines Bewertungsberichts am 12. Juni 2013 vor – ein halbes Jahr bevor die EFSA und die EU-Kommission den Entwurf zu Gesicht bekamen und neun Monate bevor der Bewertungsbericht der Öffentlichkeit zur Kommentierung zugänglich gemacht wurde. Diese Chance versuchte die GTF unter anderem dafür zu nutzen, den sogenannten NOAEL-Wert (No Observed Adverse Effect Level) um das 20-fache anzuheben.¹¹ Das hätte nicht nur zu einer höheren für unbedenklich erklärten täglichen Aufnahmemenge von Glyphosat beim Menschen geführt, sondern zudem auch einen deutlich höheren Einsatz in der Landwirtschaft ermöglicht – und so das Kerngeschäft der Glyphosathersteller befördert. Denn vom NOAEL-Wert wird der Acceptable Daily Intake (ADI) abgeleitet, das heißt die Menge an Glyphosat, die ein Mensch (nach der Logik der Pestizid-Gesetzgebung) lebenslanglich Tag für Tag aufnehmen darf,

¹¹ Den gescheiterten Versuch der Einflussnahme der GTF auf den Bewertungsprozess zeigt das dem BUND vorliegende Protokoll eines sogenannten Autorentreffens von BfR, UBA, JKI und dem BVL vom 12. September 2013. Die Autoren sind die Experten, die den Bewertungsbericht verfassten und die u.a. die Kommentare der GTF bearbeiten sollten.

ohne davon – so die Theorie – gesundheitlich beeinträchtigt zu werden. Den Vorschlag der GTF lehnten jedoch die Behördenmitarbeiter laut Protokoll ab („BfR confirmed the NOAEL to be 50 mg/kg bw/d. The GTF proposed a value > 985 mg/kg bwd from a 2 year rat study. That was not accepted.“).

Insgesamt – nach vorliegender Aktenlage – konnten die Glyphosathersteller unterschiedliche Versionen des Bewertungsberichts mindestens sechsmal einsehen und davon mindestens dreimal kommentieren, bevor Ende 2015 die EFSA ihre finale Bewertung für Glyphosat abgab. Die Öffentlichkeit hatte hingegen nur ein einziges Mal die Möglichkeit, den Bewertungsbericht einzusehen und zu kommentieren.

3. Industrie- statt Verbraucherschutz: Die Behörden treten eher als Dienstleister denn als unabhängige Institutionen im Dienste der Verbraucher auf

Ein weiteres Ergebnis der BUND-Recherche ist, dass die Behörden den Herstellern mehr als Dienstleister gegenüberreten und weniger als unabhängig bewertende Behörden, die den Schutz der Verbraucher*innen wahren sollen. Dies trifft im speziellen für das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) zu, das die gesundheitlichen Risiken von Glyphosat zu bewerten hatte.

So zeigt es sich in den Akten, dass das BfR den Antragstellern zum Beispiel gezielt eine umfassende Literaturrecherche und -auswertung empfiehlt, aber nicht, weil das Zulassungsverfahren dies vorschreibt. Das BfR nennt dafür einen ganz anderen Grund, wie ein Brief des BfR an das BVL¹² zeigt. Darin heißt es: „Vor dem Hintergrund des großen öffentlichen Interesses an Glyphosat wird eine umfassende Literaturrecherche und -auswertung für notwendig erachtet, um späteren Rückfragen in der Kommentierung zum Re-evaluation Assessment Report (dem Bewertungsbericht, Anmerkung der Redaktion) vorzubeugen.“ Es ist also nach Ansicht des BfR vor allem das öffentliche Interesse aufgrund dessen die GTF umfassend Studien vorlegen und auswerten soll. Wäre ohne öffentliches Interesse also keine umfassende Recherche und Darlegung potentieller Gefahren von Glyphosat seitens der Antragsteller notwendig? Die Aussage des BfR schafft kein Vertrauen in seine unabhängige Bewertungsfunktion.

¹² Brief BfR vom 07.02.2012 an das BVL zu Fragen der Glyphosat Task Force bzgl. der Auswahl der öffentlichen Literatur liegt dem BUND vor. Die Empfehlung wurde vom BVL in einem Schreiben vom 14.2.2012 an die GTF weitergegeben.

Ein anderes Mal empfiehlt das BfR gegenüber dem BVL dringend, das Wiedenzulassungsverfahren schnell zum Abschluss zu bringen, da aufgrund neuer und kritischer Studienergebnisse zu Glyphosat mit einem zunehmenden öffentlichen Interesse und Druck zu rechnen sei.¹³ Diese Formulierungen stellen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags des BfR, eine wissenschaftliche Risikobewertung von Stoffen für den gesundheitlichen Verbraucherschutz vorzunehmen, in Frage. Statt die Verbraucher*innen schützen und dafür neue Kenntnisse ausreichend prüfen zu wollen, schien das Ansinnen des BfR darin zu liegen, den Glyphosatherstellern den Weg zu einer möglichst schnellen Neu-Bewertung zu ebnen und die öffentliche Diskussion um mögliche Risiken des Stoffes klein zu halten. Industrie- statt Verbraucherschutz.

4. Die Behörden handeln intransparent – entgegen dem gesetzlichen Auftrag

Eine weitere Erkenntnis der Auswertung ist: Das BVL besitzt in puncto Glyphosat-Wiedenzulassungsverfahren im wahrsten Sinne des Wortes Herrschaftswissen – und die Chuzpe, es zurückzuhalten.

Trotz des gesetzlich verankerten Rechts auf Akteneinsicht durch das Umweltinformationsgesetz war es für den BUND ein jahrelanger Kampf, die Akten einsehen zu dürfen, letztlich musste eine Klage eingereicht werden, um in vollem Umfang Einsicht in die Akten zu erhalten.

Eine Behörde wie das BVL sitzt also offensichtlich am längeren Hebel und kann UIG-Fragesteller*innen ausbremsen. Bürger*innen werden kaum die Zeit und die finanziellen Mittel etwa für Klagen aufbringen können, die es braucht, um einem unwilligen BVL die gewünschten Informationen abzutrotzen. Ein umfassendes Informationsrecht der Bürger*innen sieht anders aus. Mit seinem Verhalten verstößt das BVL auch gegen die von der EU vorgeschriebene „transparente Bewertung“ eines Wirkstoffes. Wenn es Jahre und sogar eine Klage braucht, um zu erfahren, wie der Bewertungsprozess ablief, ist dies das Gegenteil von Transparenz.

¹³ BfR-Stellungnahme vom 07.02.2011 ans BVL zur Studie von Claire Robinson: „Roundup and birth defects – Is the public being kept in the dark?“. „(...)taking into account the public awareness of this controversy and the enormous public pressure that may and probably will develop, it is strongly advised to re-consider the decision to postpone the foreseen re-evaluation for glyphosate from 2012 to 2015.“ In einer Version dieser Stellungnahme, die das BVL an die EU-Kommission am 11.07.2012 weiterleitet, ist diese Empfehlung nicht mehr enthalten.

Forderungen des BUND

Die BUND-Analyse des Wiederzulassungs-Verfahrens zu Glyphosat zeigt ein hoch aufwändiges, undurchschaubares Zulassungsverfahren, das die Hersteller von Pestiziden stark bevorteilt und die Öffentlichkeit ebenso sehr benachteiligt. Zwar konnte die Zivilgesellschaft über eine europäische Bürgerinitiative im Jahr 2017 politischen Druck aufbauen und sogar einen Erfolg für mehr Transparenz erzielen. So müssen durch eine erfolgte Gesetzesänderung in Zukunft alle Studien, die für eine Zulassung verwendet werden sollen, eine Registrierung bei der zuständigen EU-Aufsichtsbehörde EFSA haben. **Jede registrierte Studie muss eingereicht werden und Studien mit unliebsamen Ergebnissen können nicht mehr in der Schublade verschwinden.**

Trotz dieser erreichten Verbesserung ist aus Sicht des BUND weiterhin eine umfassende Reform des Zulassungsverfahrens nötig – weg von der übergroßen Macht und Einflussmöglichkeit der Pestizid-Hersteller, hin zu unabhängigen Instituten, die eigenständig Studien durchführen und deren Ergebnisse veröffentlichen. Das Einzige, was Hersteller hierzu beitragen sollten, sind die für die Studien notwendigen Gelder, die in einen Fonds zu zahlen wären. **Alle im Zulassungsverfahren für Pestizidwirkstoffe und Pestizide eingereichten Studien müssen öffentlich zugänglich und durch unabhängige Wissenschaftler*innen überprüfbar sein.** Zur Transparenz gehört auch die Information, welche Expert*innen beteiligt sind und wer sie warum benannt hat, inklusive einer etwaigen früheren oder aktuellen Zusammenarbeit mit der Industrie. Die federführende Verantwortlichkeit für Pestizide sollte dem Bundesumweltministerium zugeschrieben werden – statt wie bislang dem Landwirtschaftsministerium. Umweltaspekte wie die Auswirkungen von Pestiziden auf sensible Arten wie die Wildbiene müssen im gesamten Verfahren stärker berücksichtigt werden. Und: Die Bundesregierung muss ein umfassendes wissenschaftliches Monitoring für die Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf Umwelt, Biodiversität und menschliche Gesundheit auflegen.